

Landesjugendspielleiter
Frank Jäger
Schkeuditzer Str. 17
04178 Leipzig



Schachverband Sachsen
Jugendschach

Leipzig, 16. August 2025

Antrag 3: **Anpassung JSO (Spielberechtigung)**

Neuer Artikel 1.7 (die bisherigen Artikel 1.7 bis 1.19 verschieben sich entsprechend):

Für die Meisterschaften mit Qualifikationsmöglichkeit zur DEM bzw. DVM sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Regularien der Deutschen Schachjugend (DSJ), die zum Zeitpunkt der SEM bzw. SMM gelten, auch für deren jeweilige Meisterschaft spielberechtigt sind.

Begründung:

Zukünftig sollen bei der SEM und SMM keine Spieler mitspielen dürfen, die zwar einem sächsischen Verein angehören, aber nicht die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der DEM bzw. DVM erfüllen (z.B. Spieler, die nicht in Deutschland wohnen bzw. eine Deutsche Staatsbürgerschaft haben, und gleichzeitig einem Verein in ihrem Heimatland angehören).

Welchen Sinn ergibt es, wenn sich eine Mannschaft über die SMM für die DVM qualifiziert, aber dann in dieser Besetzung nicht antreten darf? Eine dahinter platzierte Mannschaft wäre bei der DVM dann möglicherweise stärker.

Ebenso sollen bei der SEM die vorderen Plätze, die zur Teilnahme an der DEM berechtigen, bestmöglich ausgespielt werden.

Auszug aus der DSJ- Spielordnung (https://www.deutsche-schachjugend.de/fileadmin/dsj_image/wir/Ordnungen/Spielordnung/20140411_Spielordnung_DSJ_akt.pdf):

1.4:

An diesen Veranstaltungen können nur Jugendliche teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisation dem Deutschen Schachbund (DSB) gemeldet sind. Sie müssen

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
2. seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder

3. teilnahmeberechtigt sein aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Ordnung.
Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind dem Nationalen Spielleiter die Voraussetzungen nur auf seine Anforderung nachzuweisen.

Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts dienen Melde-, Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung oder andere amtliche Bescheinigungen. Wenn Nachweis über die Voraussetzungen der Spielberechtigung zu führen ist, tritt sie erst mit ihrer Feststellung ein.

9.2:

Teilnahmeberechtigt im Sinne von 1.4 Satz 2 Nr. 3 sind zusätzlich Jugendliche, die erstens seit mindestens einem Jahr ihren Lebensmittelpunkt in einem Gebiet entlang der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland haben, das auf Verwaltungsebene III der Nomenklatur statistischer Gebietseinheiten abgegrenzt ist, und zweitens in keinem ausländischen Schachverein Mitglied sind. Die Voraussetzungen sind dem Nationalen Spielleiter nachzuweisen. 9.1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Zum Nachweis, dass keine Mitgliedschaft in einem ausländischen Verein besteht, unterzeichnen der Verein, der Jugendliche und ggf. seine gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Erklärung. Die Verwaltungsebene III entspricht den deutschen Landkreisen. Die Gebiete sind jene, die förderfähig im Europa-Programm Interreg III A (z.B. bekannt als "Euregio") sind. Die Gebiete sind aufgeführt in Anhang I der Mitteilung der EU-Kommission 2004/C 226/02, wobei jeweils zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland besteht. Die Mitteilung ist auf der DSJ-Internetseite verfügbar.



Frank Jäger
Landesjugendspielleiter